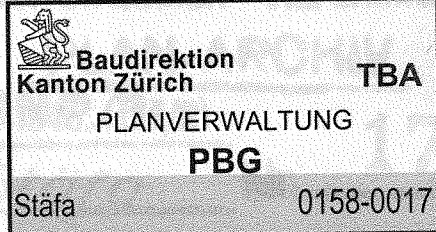


Aus dem Protokoll des Regierungsrats

Sitzung vom 28. März 1946.



1054. Baulinien. A. Mit Eingabe vom 19. Februar 1946 ersuchte der Gemeinderat Stäfa unter Vorlage eines im Doppel eingereichten Planes um Genehmigung seines Beschlusses vom 11. Dezember 1945 betreffend die Festsetzung von Baulinien an der Kirchbühlstraße (III. Kl.) von der Grundstraße (II. Kl. Nr. 17) bis zur Einmündung der Obstgartenstraße (III. Kl.) auf „Kirchbühl“. Laut dem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Meilen vom 14. Februar 1946 wurden gegen die im kantonalen Amtsblatt Nr. 102 vom 21. Dezember 1945 publizierte Vorlage keine Einsprachen erhoben.

B. Die Baulinien entsprechen der Linienführung der in Aussicht genommenen Korrektur der Kirchbühlstraße. Der Baulinienabstand beträgt durchgehend 18 m. Hierbei ergibt sich unter Zugrundelegung einer 5 m breiten Fahrbahn und eines seeseitigen Gehweges von 2 m bzw. 1,50 m Breite bergseits eine Vorgartentiefe von 6 m und seeseits eine solche von 5 m bzw. 5,50 m.

Die projektierte Festsetzung des Gehweges auf der Innenseite der halbkreisförmigen Kurve der Grundstraße in Ober-Haslenbach bedingt später eine Verbreiterung des Einlenkers der Grundstraße in die Goethestraße (III. Kl.). Unter der Annahme einer 6 m breiten Fahrbahn und eines 2 m breiten nördlichen Gehweges ergibt sich an der betreffenden Stelle eine Verschiebung der genehmigten Baulinie (Regierungsratsbeschluß vom 23. Mai 1935) um 4,50 m. Im übrigen deckt sich die Baulinienvorlage mit den durch den Vorentscheid (vgl. Direktionsverfügung Nr. 588 vom 24. August 1945) verlangten Ergänzungen.

Die Niveaulinie kann erst nach Genehmigung des Projektes für die Korrektur der Kirchbühlstraße festgesetzt werden.

Gegen die Genehmigung der Baulinienvorlage ist nichts einzuwenden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Beschluß des Gemeinderates Stäfa vom 11. Dezember 1945 über die Festsetzung von Baulinien an der Kirchbühlstraße (III. Kl.) von der Grundstraße (II. Kl. Nr. 17) bis zur Einmündung der Obstgartenstraße (III. Kl.) auf „Kirchbühl“ sowie die Neufestsetzung der nördlichen Baulinie der Grundstraße zwischen der Kirchbühl- und der Goethestraße in Stäfa gemäß beiliegendem Plan wird genehmigt.

II. Die nördliche Baulinie beim Einlenken der Grundstraße (II. Kl. Nr. 17), genehmigt mit Regierungsratsbeschluß vom 23. Mai 1935, wird vom Zusammenschluß der Kirchbühlstraße (III. Kl.) mit der Grundstraße bis zur Goethestraße (III. Kl.) aufgehoben.

III. Der Gemeinderat Stäfa wird ersucht, die vorstehende Änderung in den Baulinienplan der Grundstraße einzutragen.

IV. Der Gemeinderat Stäfa wird eingeladen, die Genehmigung der Baulinien gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekanntzumachen.

TRANSPORT KONSTRUKTION
PLAN-ARCHIV
17

V. Der Gemeinderat Stäfa wird eingeladen, mit der Projektvorlage für die Korrektur der Kirchbühlstraße (III. Kl.) gleichzeitig die Niveaulinienvorlage einzureichen.

VI. Mitteilung an den Gemeinderat Stäfa unter Rückgabe des mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plan doppels, an den Bezirksrat Meilen und an die Baudirektion.

Zürich, den 28. März 1946.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatschreiber:

